



BEBAUUNGSPLAN NR. 123 mit integrierter Grünordnung

**Gewerbefläche westlich der Landshuter Straße,
und nördlich der Oskar-Maria-Graf-Straße**

SATZUNG

**Textteil
(Festsetzungen d. Text, Hinweise d. Text,
Verfahrensvermerke)**

Vorentwurf

Architekten/Stadtplaner

dipl.ing. rudi & monika sodomann
aventinstraße 10, 80469 münchen
tel: 089/ 295673 fax: 089/2904194

Fassung vom: 19.05.2014

geändert am:

- B. Festsetzungen durch Text
 - 1. Art der Nutzung
 - 1.1 Im Gewerbegebiet sind von den in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen nur die der Nrn. 1 (Betriebswohnungen) und 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) zulässig. § 9 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungsstätten) sind unzulässig.
Von den in § 8 Abs. 2 allgemein zulässigen Nutzungsarten sind folgende Nutzungsarten ausgeschlossen: Lagerplätze für Schrott, Abfälle sowie Autowrackplätze und Anlagen der Nrn. 8 und 9 des Anhangs der 4. BImSchV (in der jeweils gültigen Fassung) und Einrichtungen der gewerbsmäßigen Prostitution.
 - 2. Maß der Nutzung, Bauweise
 - 2.1 Nebenanlagen, Ablagerungen
Außerhalb der überbaubaren Flächen sind nur gedeckte Fahrradabstellplätze und Anlagen für Mülltonnen zulässig, sonstige Nebenanlagen oder Ablagerungen aller Art sind unzulässig.
 - 2.2 Abstandsflächen
Im Plangebiet sind die Abstandsflächen des Art. 6 Abs. 5 BayBO für Gewerbegebiete einzuhalten.
 - 2.3 Wandhöhe
Die Wandhöhe ist das Maß von Oberkante der jeweiligen Erschließungsstraße (für den nördlichen Bauraum: Anna-Wimschneider-Straße, für den südlichen Bauraum: Oskar-Maraia-Graf-Straße) bis zu Oberkante Attika des obersten Vollgeschosses. Bei geneigten Straßen ist das Mittel zu wählen.
 - 2.3.1 Dachaufbauten sind nur für Aufzugsüberfahrten oder Gebäudetechnik zulässig, soweit diese die maximale Wandhöhe (Ok. Attika) nicht mehr als 1,50 m überragen und einen Mindestabstand zur Außenwand von min. 1,50 m einhalten.
Die Gesamtfläche dieser Dachaufbauten darf nicht mehr als 10 % der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses betragen.
 - 2.3.2 Stapelhöhe
Freilager dürfen eine max. Stapelhöhe von max. 6 m aufweisen
 - 2.4 Besondere Bauweise
Baukörper über 50 m Länge sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rücksprünge) deutlich zu gliedern.
 - 3. Örtliche Festsetzungen
 - 3.1 Stellplatznachweis
Bei der Ermittlung der erforderlichen Kfz-Stellplätze sind zu errichten:
 - 1 Stpl. je 40 m² Bürohauptnutzfläche
 - 1 Stpl. je 70 m² Werkstatt- bzw. Produktionshauptnutzfläche
 - 1 Stpl. je 100 m² Lagernutzfläche bzw. 1 Stpl. je Beschäftigter im Lager
 - 3.2 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie das Erscheinungsbild der baulichen Anlage, mit der sie verbunden sind,

sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Straßenbild und den örtlichen Charakter nicht stören.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

Werbeanlagen dürfen nicht länger als 1/3 der Fassadenbreite sein, höchstens jedoch 5,0 m aufweisen. Die Schrifthöhe darf max. 1/5 der Wandhöhe, jedoch nicht mehr als 1,0 m betragen.

Werbeanlagen sind nicht zulässig auf und über Dachflächen sowie an vom Straßenraum einsehbaren Einzäunungen.

Werbeanlagen sind auf unbebauten und bebauten Grundstücken nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

In Vorgärten und auf sonstigen Freiflächen dürfen Werbeanlagen nur dann errichtet oder angebracht werden, wenn aus architektonischen oder ästhetischen Gründen keine Werbeanlagen am Gebäude installiert werden können. Die Werbefläche darf das übliche Euro-Format (3,80 m x 2,70 m; 10,26 m²) nicht überschreiten.

Die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbare Anlagen sind unzulässig.

Werbefahnen sind bis 7 m Masthöhe zulässig. Spruchbänder sind unzulässig, ausgenommen für befristete Sonderveranstaltungen.

3.3 Abgrabungen

Kellergeschosse von Haupt- und Nebengebäuden dürfen nicht durch Abgrabungen und Abböschungen des natürlichen Geländes freigelegt werden. Ausnahmen hiervon sind bei betriebsbedingter Notwendigkeit (z.B. für Laderampen) möglich.

3.4 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in sockelloser und transparenter Bauart (Maschendraht, Gitter o.ä.) in max. 1,5 m Höhe zulässig (siehe auch B.4.4.1).

3.5 Gebäudesockel

Der Sockelbereich ist außenwandbündig in Struktur und Farbe der Fassade anzupassen.

3.6 Fassadengestaltung

Grell farbige und stark reflektierende Materialien (ausgenommen Verglasungen) sind an Fassadenflächen unzulässig.

3.7 Entsorgungseinrichtungen

Abfallbehälter sind außerhalb der ausgewiesenen Grünflächen optisch abgeschirmt oder im Gebäude integriert unterzubringen.

3.8 Zufahrten

Das Planungsgebiet ist jeweils von der im Norden bzw. im Süden angrenzenden Erschließungsstraße (Anna Wimschneider Straße, Oskar-Maria-Graf-Straße) zu erschließen.

Von der Anna-Wimschneider- Straße max. eine Zufahrt zulässig.

Von der Oskar-Maria-Graf-Straße sind zwei Zufahrten zulässig.

Die Zu- und Abfahrten sind auf eine max. Breite von 6,0 m zu begrenzen, betriebsbedingte Mehrbreiten sind ausnahmsweise zulässig.

Zusätzlich ist eine max. 10 m breite Zufahrt von der Landshuter Straße im durch Planzeichen A.5.4 festgesetzten Bereich zulässig.

4. Grünordnung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Bepflanzungen der privaten Flächen sind entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen und Text auszuführen, im Wuchs zu fördern, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 4.1.2 Alle Pflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind entsprechend den Güteanforderungen nachzupflanzen.
- 4.1.3 Die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen können in ihrem Standort um je 1,50 m in jede Richtung variieren, wenn hierfür planerische Notwendigkeit besteht.
- 4.1.4 Fassaden von Tiefgaragenrampen und Nebengebäuden in Ausrichtung zu öffentlichen Verkehrsflächen sind, soweit sie nicht mehr als 2,5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt liegen, mit Kletterpflanzen zu begrünen. Zugehörige Vegetationsflächen sind zu bepflanzen.
- 4.1.5 Tiefgaragen sind mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm durchwurzelungsfähigem Erdreich zu überdecken (siehe auch Festsetzung B.1.2) ist zu beachten. Bestehende Tiefgaragen sind hiervon befreit.

4.2 Private Grundstücksflächen

- 4.2.1 In den privaten Grundstücksflächen sind alle nicht überbauten oder für Zufahrten bzw. Zugänge befestigten Flächen zu bepflanzen oder durch Ansaat zu begrünen, im Wuchs zu fördern, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 4.2.2 Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Eine Auswahl möglicher Bäume und Sträucher ist der Pflanzliste unter Hinweis Pkt. 7.0 zu entnehmen.
- 4.2.3 Mindestens pro 300 m² privater Grundstücksfläche ist ein Baum zu pflanzen. Der Standort ist unter Einhaltung der Grenzabstände des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB Art. 47, 49 und 50 Abs.1 frei wählbar.
- 4.2.4 Für die Bäume in den privaten Grundstücksflächen ist nachfolgende Pflanzqualität zu verwenden: Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3xv., m.B. STU 18/20
- 4.2.5 Bei den festgesetzten Einzelbaumpflanzungen ist der Boden bis in eine Tiefe von mindestens 1,00 m zu lockern, Leitungen im Umkreis von 1,00 m zum Baumstandort sind mindestens 1,20 m tief in einem Schutzrohr zu führen.
- 4.2.6 Für die durch Planzeichen festgesetzten Einzelbäume sind, soweit eine Art nicht festgesetzt wurde, nachfolgende Arten zulässig:

	Acer campestre	- (Feld-Ahorn) in Arten und Sorten
	Acer platanoides	- (Spitz-Ahorn) in Arten und Sorten
	Carpinus betulus	- (Hainbuche)
	Platanus acerifolia	- (Platane)
Pn	Populus nigra italica	- Säulenpappel
	Prunus avium 'Plena'	- (Vogelkirsche)
	Tilia cordata 'Rancho'	- (Kleinkronige Winterlinde)

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv., ew., mDb, STU 18/20

4.3.1 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen entlang der Grundstücksgrenzen und Straßenbegrenzungslinien sind als flächige Pflanzungen aus Sträuchern lt. Ziff. 8.0 der Hinweise durch Text in folgender Menge anzulegen:

Heister, verpflanzt 150-200 cm, Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm.

In den 1,2 m breiten Grünflächen ist eine 1-reihige Pflanzung im Abstand von 1,5 m, in den 3 m breiten Grünflächen ist eine 2-reihige Pflanzung im Abstand von 1,5 m im Dreiecksverband anzulegen.

4.3.2 Die Anlage von Befestigungsflächen in den privaten Grünflächen (Ziff. A.7.2.1) ist nicht gestattet. Private Grünflächen dürfen nur durch notwendige Grundstückszufahrten gem. B.3.8 sowie Feuerwehrezufahrten und Anlagen zur Versorgung (Trafo) unterbrochen werden.

4.3.3 Auf der festgesetzten privaten Platzfläche sind keine Stellplätze zulässig. Die Fläche ist durch Pflasterung und ggf. Begrünung ansprechend zu gestalten. Die Errichtung von Brunnen oder Kunstobjekten ist zulässig.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)

5.1 Es besteht ein Ausgleichserfordernis von m². Die Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereichs durch Umsetzung der Ausgleichsflächen realisiert.

6. Befestigungsflächen

6.1 Die Ausdehnung befestigter Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

6.2 Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenpflaster, Pflaster mit Splittfugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decke).

6.3 Oberirdische Stellplätze sind so zu gliedern, dass min. nach jedem 5. Stellplatz eine Pflanzfläche des Mindestausmaßes von 1,5 x 5,0 m Grundfläche entsteht. Jede Pflanzinsel ist mit einem Baum der Ziff. 4.2.1 anzulegen.

6.4 Oberirdische Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Die Stellplätze sind untereinander durch Pflasterzeilen o.ä. Gestaltungselemente zu gliedern.

6.5 Unterirdische Parkflächen

Nicht überbaute Tiefgaragen sind mit einer Mindesterddeckung von 60 cm zu überschütten und gärtnerisch anzulegen. Die Obergrenze von GRZ 0,8 ist zu beachten.

7. Immissionsschutz

7.1 Auf dem Planungsgebiet sind nur Vorhaben zulässig, deren Geräuschemissionen (zugehöriger Fahrverkehr eingeschlossen) die festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691:2006-12 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr), noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

GE-Fläche	Fläche / m ²	Emissionskontingent L_{EK} [dB(A)/m ²]	
		$L_{EK,tags}$ 6:00 bis 22:00 Uhr	$L_{EK,nachts}$ 22:00 bis 6:00 Uhr
GE	15.868	56	41

7.2 Baulicher Schallschutz für schutzbedürftige Aufenthaltsräume

Betriebswohnungen i.S. des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch schalltechnische Gutachten nachgewiesen wird, dass benachbarte Betriebe dadurch nicht eingeschränkt werden. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm:1998, soweit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine davon abweichende Beurteilung nicht geboten ist.

- Bereich

Außenflächen von Büro- und Arbeitsräumen zur Landshuter Straße müssen ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989 von $R'_{w,res} = 30$ dB aufweisen.

Außenflächen von Wohn- und Schlafräumen müssen ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989 von $R'_{w,res} = 35$ dB aufweisen.
- Bereich

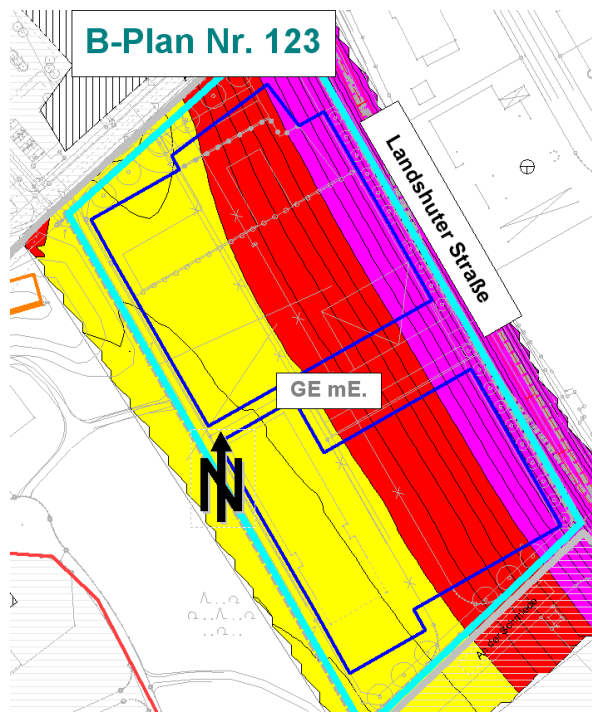
Außenflächen von Büro- und Arbeitsräumen zur Landshuter Straße müssen ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989 von $R'_{w,res} = 35$ dB aufweisen und an den Seitenfassaden $R'_{w,res} = 30$ dB.

Außenflächen von Wohn- und Schlafräumen zur Landshuter Straße müssen ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989 von $R'_{w,res} = 40$ dB aufweisen ansonsten $R'_{w,res} = 35$ dB.
- Bereich

Außenflächen von Büro- und Arbeitsräumen zur Landshuter Straße müssen ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989 von $R'_{w,res} = 40$ dB aufweisen und an den Seitenfassaden $R'_{w,res} = 35$ dB. Büroräume, welche nur über die Fassade zur Landshuter Straße belüftet werden können, sind mit einer fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten. Außenflächen von Wohn- und Schlafräumen zur Landshuter Straße müssen ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989 von $R'_{w,res} = 45$ dB aufweisen, ansonsten $R'_{w,res} = 40$ dB.

- Schlaf- und Kinderzimmer sind mit einer fensterunabhängigen Wohnraumlüftung auszustatten
- Der Innenraumpegel der Lüftungsanlage darf 25 dB(A) nicht überschreiten.

Das resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w, res}$ setzt sich zusammen aus dem Schalldämm-Maß der Massivwand, der Fenster, Rollläden, Dachflächen, Lüftungsanlage etc.. Das Schalldämm-Maß der Einzelbauteile (Fenster, Massivwand etc.) kann gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989, Tabelle 9/10 abgeleitet werden.



D. Hinweise durch Text

1.0 Freiflächengestaltung

Die Gestaltung der unbebauten Flächen ist mit einem Baum- und Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.

- 1.1 Bei allen Baumaßnahmen ist der vorhandene Oberboden fachgerecht zu sichern, zu lagern und so zu schützen dass er jederzeit wieder verwendbar ist. Oberbodenlager sollen oberflächlich mit einer Deckansaat versehen werden. Auf den Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB wird hingewiesen.

- 2.0 Abwässer sind im Trennsystem einzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden.

- 2.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (auch Verkehrsflächen im Planungsgebiet) ist zu versickern.

Es ist vorrangig eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Bodenzonen auf der dafür festgesetzten Sickerfläche anzustreben (bewachsene Seitenstreifen, Mulden, Schotterrigolen). Die privaten Grundstückseigner müssen dabei die Ableitung des Tagwassers aus öffentlichen Verkehrsflächen in Kauf nehmen.

Rückhaltemaßnahmen (Regentonnen) zur Beregnung werden begrüßt.

Zur Ausgestaltung der Niederschlagswasserversickerung wird auf den "Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer zur Regenwasserversickerung - Gestaltung von Wegen und Plätzen (Stand Juni 2000)" herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft hingewiesen.

- 2.2 Der HHW liegt nach Angabe des WWA Freising nahezu auf Geländeoberkante. Der übliche Grundwasserstand liegt ca. 3-4 m unter Geländeoberkante. Insofern ist bei der Planung der Hauskeller ein mögliches Eintauchen der Kellersohlen in den HHW zu berücksichtigen. Bauteile die in das Grundwasser reichen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 9 WHG (Einbringen von Stoffen).

- 2.3 Vor Fertigstellung der baulichen Anlagen muss die Trinkwasserversorgung gesichert sein

3.0 Immissionsschutz

Den schalltechnischen Festsetzungen liegt die Untersuchung des Ingenieurbüros Hentschel Consult vom 01.04.2014 zugrunde. Darin wurden die Emissionskontingente der Gewerbeflächen im Hinblick auf die umgebende Wohnbebauung ermittelt.

Für den schalltechnischen Nachweis ist bei Antrag auf Genehmigung von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsanträgen von bestehenden Betrieben nachzuweisen, dass die von dem Emissionskontingent L_{EK} verursachten und gemäß DIN 45691:2006-12 berechneten Immissionspegel eingehalten werden.

Der Nachweis ist am westlichen Wohngebiet und am nördlichen Ballhausforum zu führen.

Die Prüfung der Einhaltung des Emissionskontingents hat nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu erfolgen.

Die Berechnung und Beurteilung des Vorhabens hat gemäß TA Lärm:1998 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung zu erfolgen. Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind nach TA Lärm:1998 der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm:1998 um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Es ist nach § 31 BauGB ausnahmsweise zulässig, die Geräuschkontingente eines Grundstücks oder Teile davon einem anderem Grundstück zur Verfügung zu stellen, soweit sichergestellt ist, dass sich die aus dem Bebauungsplan festgesetzten L_{EK} ergebenden insgesamt maximal zulässigen Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Sämtliche genannten Normen und Richtlinien können z.B. beim Beuth-Verlag bezogen werden.

- 4.0 Gegenüber vorhandenen oder geplanten unterirdischen Versorgungsleitungen ist durch Bäume ein Mindestabstand von min. 2,5 m einzuhalten, geringere Abstände sind nur bei entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig (Siehe auch "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" - aufgestellt von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln).
- 5.0 Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Kenntnis der Gemeinde altlastenfrei. Gemeindliche Nachforschungen haben keine Verdachtsmomente für das Planungsgebiet ergeben.
- 6.0 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.
- 7.0 Pflanzlisten
Für Pflanzungen im Bereich der privaten Grünflächen werden folgenden Arten empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia cordata (Winter-Linde)

Sträucher:

Amelanchier lamarckii (Kupfer - Felsenbirne)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)

Rhamnus frangula (Gemeiner Faulbaum)
Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Rosa spec. (Wildrosen in Arten)
Salix spec. (Weiden in Arten)
Syringa vulgaris (Wild-Flieder)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Für Obstbaumpflanzungen werden nachfolgende Arten empfohlen:

Malus 'Jakob Fischer' (Apfel)
Malus 'Boskoop' (Apfel)
Malus 'Grahams Jubiläumsapfel' (Apfel)
Malus 'Wiltshire' (Apfel)
Prunus 'Burlat' (Süßkirsche)
Prunus 'Hauszwetschge' (Zwetschge)

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Grundstücks- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 „Gewerbefläche westlich der Landshuter Straße und nördlich der Oskar-Maria-Graf-Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde amortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom mit der Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vombis einschließlich stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vomhat vombis einschließlich stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vomwurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlichbeteiligt und über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vomwurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom.....bis einschließlichöffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt hat mit Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses vomden Bebauungsplan Nr. 142 nordöstlich der Flurstraße in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Unterschleißheim, den.....

Siegel

.....
Böck, 1. Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 123 123 „Gewerbefläche westlich der Landshuter Straße und nördlich der Oskar-Maria-Graf-Straße“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Unterschleißheim, den.....

Siegel

.....
Böck, 1. Bürgermeister